

Anlage 2 zur Drs. VO/1006/08

<p>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 9. Änderungssatzung</p>	<p>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom</p>
<p>§ 13 Verwertung von Abfällen</p>	<p>§ 13 Verwertung von Abfällen</p>
<p>(3) Satz 1 In Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist. Die Annahme von gefährlichen Abfällen ist nicht vorgesehen.</p>	<p>(3) Satz 1 Auf Recyclinghöfen der AWG werden die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen angenommen, wobei die Annahme von Bioabfällen auf Grünschnitt beschränkt ist. Die Annahme von gefährlichen Abfällen ist nicht vorgesehen.</p>
<p>§ 19 Schadstoffhaltige Abfälle</p>	<p>§ 19 Schadstoffhaltige Abfälle</p>
<p>(1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und / oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Batterien, • Farben, Lacke (flüssig), • Fotochemikalien, • Holzschutzmittel, • Laborchemikalien, • Laugen, • Leuchtstoffröhren, • Lösungsmittel, • ölhaltige Betriebsmittel, • Pflanzenschutzmittel, • Quecksilber, 	<p>(1) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und / oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Batterien, • Energiesparlampen, • Farben, Lacke (flüssig), • Fotochemikalien, • Holzschutzmittel, • Laborchemikalien, • Laugen, • Leuchtstoffröhren, • Lösungsmittel, • ölhaltige Betriebsmittel, • Pflanzenschutzmittel, • Quecksilber,

<ul style="list-style-type: none"> • Reinigungsmittel, • Säuren, • Schädlingsbekämpfungsmittel, • Spraydosen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigungsmittel, • Säuren, • Schädlingsbekämpfungsmittel, • Spraydosen.
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Festlegungen in Abs. 4 abgewichen werden, z. B. bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten. In diesen Fällen legt die Stadt / AWG aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen beträgt dann 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Festlegungen in Abs. 4 abgewichen werden, z. B. bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten. In diesen Fällen legt die Stadt / AWG aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen beträgt dann 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.</p>
<p>(8) Reicht das nach Abs. 4 bereitgestellte satzungsmäßige Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der / die Gewerbetreibende die Aufstellung eines größeren und ausreichenderen Behältervolumens zu dulden. Dabei wird der Mehrbedarf wie folgt festgestellt: je angefangene 15 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Mehrwert.</p>	<p>(8) Reicht das nach Abs. 4 bereitgestellte satzungsmäßige Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der / die Gewerbetreibende die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Dabei wird der Mehrbedarf wie folgt festgestellt: je angefangene 15 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Mehrwert.</p>